

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0011
LOG Titel: 7. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

7. Stück.

Tübingen den 23 Jan. 1786.

Nürnberg.

In Feilseckerischem Verlag : Ueber die Lehre vom der Einkindschaft von D. Wilhelm Gottl. Tafinger. 1785. 7 Bogen in 8. Der erste Abschnitt dieser Abhandlung enthält eine historische Untersuchung von der Entstehung und weitem Entwicklung dieser Rechtslehre. Die erste Veranlassung findet der Hr Verf. in dem besonders im südlichen Teutschland ehemals herrschenden Verfangenschaftsrecht, und die beygebrachten historischen Beweise bezeichnen auch die Einkindschaft als ein dahin sich beziehendes würckames Gegenmittel; (Doch scheint die allgemeinere und nächste Veranlassung eher in der Verbindlichkeit der sich wieder verheurathenden Eltern zur Abtheilung mit den Vorkindern, die freylich in Verbindung mit dem Verfangenschaftsrecht desto beschwerlicher wurde, zu liegen.) Daß ferner die Einkindschaft nach der Analogie der röm. Adoption behandelt worden sey, um sie bey den Gerichten desto geltender zu machen, ist aus den beygebrachten Beweisen bis zur Evidenz erwiesen (und in dieser Rücksicht

würde Rec. den in Gudenus Cod. dipl. befindlichen Ehevertrag v. J. 1296. um so eher als eine, wiewohl modificirte, Einkindschafts = Veredung gelten lassen, als einestheils ihr der vom Hrn V. S. 31. festgesetzte Begriff nicht entgegen steht, andertheils aber in selbiger ein bemerkenswerther Gegensatz zwischen der alten teutschen und neuern römischen Form dieser Rechtsanstalt zu liegen scheint.) Der folgende dogmatische Theil der Abhandlung enthält die aus der historischen Darstellung gezogene Resultate, woraus sich das System dieser Rechtslehre bildet, und wovon die Grundlage diese ist, daß die Einkindschaft in Ansehung der Form nach der von den Rechtsgelehrten angenommenen Analogie der Adoption; in Absicht auf ihre Wirkung aber als eine Rechts-handlung zu betrachten sey, wodurch den unirenden Eltern die Rechte natürlicher Eltern über die angenommene Kinder, sowohl überhaupt als auch besonders in Betracht der künftigen Erbfolge mitgetheilet werden, in so ferne diese nicht durch die Gemeinschaft des Vermögens zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, als eine eigenthümliche Bestimmung der Einkindschaft, eingeschränkt werden. Aus diesen Grundbegriffen entwickelt sodenn der Verf. die hier einschlagende Rechtsfragen von den bey der Errichtung erforderlichen Feyerlichkeiten, den sogleich nach errichteter Einkindschaft und nach dem Tod eines oder beyder unirenden Eltern eintretenden rechtlichen Wirkungen, der Aufhebung derselben u. s. w. Man wird in dieser Abhandlung den Forschungsgeist und ächten historischen Geschmack, womit der Hr. Verf. seinen Gegenstand behandelt hat, nicht verkennen; auch wird es nicht schwer fallen, aus den aufgestellten Prämissen manche zum practischen Gebrauch nöthige Folgerungen,

welche der Hr Verf. nicht ausführlich behandelt hat, z. B. vom Verhältniß der väterlichen Gewalt gegen die unirten Kinder, von den näheren Bestimmungen der rechtlichen Eigenschaft des sogenannten Voraus, von dem dabey eintretenden jure accrescendi u. a. abzuleiten.

Berlin.

Ueber das theologische Studium auf Universitäten. Sr. Exc. dem königl. Staatsminister und Oberkurator Freyherrn von Zedliz gewidmet von D. Carl Frid. Bahrdt. bey Aug. Mylius. 1785. 148 S. in 8. Es war wohl nicht anders zu erwarten, als daß Hr Reformator Bahrdt, nachdem er beynahe jeden Theil der Theologie aufzuklären sich wenigstens die Mühe und das Ansehen hat geben wollen, endlich auch seine Fackel über die Art und Weise selber, wie die Theologie auf Universitäten gelehrt und gelernt wird, schwingen, und dann auch hier manches unerwartete, oder das, was bekannt seyn möchte, doch auf eine mehr eingreifende Art, mit der ihm gewohnten Dreistigkeit, sagen würde. Und gerade so haben wir diese kleine Schrift gefunden, und in vielen Stellen mit Vergnügen gelesen, so wenig sie auch, im Ganzen genommen, unsern Beyfall hat, geschweige ausführbar ist. Sie ist in Form eines Schreibens an des Hrn Staatsminister von Zedliz Exc. gestellt; aber auch dieß wird ihre Ausführbarkeit nicht mehr befördern, als ehemals unser Geh. Rath von Kulpis alles zu Stand bringen konnte, was der seel. Spener ihm anrieth. Von der Verschiedenheit dieser und jener Vorschläge ist hier die Rede nicht. Einen Auszug aus dieser Schrift zu geben, leidet die Absicht unserer

Blätter nicht; es wären auch der Stellen zu viel, die wir anzuführen die Versuchung hätten. Doch werden unsere Leser durch Anzeige ihrer Abschnitte zur Genüge sehen, was sie darinne finden können. Erster Abschnitt: Verwerflichkeit der bisherigen Methode auf Universitäten Theologie zu studiren. 1) Prolog. 2) Zweck dieser Schrift. 3) Klagen. 4) Einwendung. 5) Grund des Uebels. 6) Einwendung. 7) Beweis aus dem Zweck des theol. Studiums. 8) Dogmatik. 9) Polemik. 10) Kirchengeschichte und Patristik. 11) Orientalische Sprachen und altes Testament. 12) Moral. — Nun alle diese Pensa, so gar die Moral, weil sie doch nicht auf alle Fälle anwendbar genug auf der Universität gelehrt werde, verweist gleichsam Hr D. Bahrdt aus seinem academischen Unterricht, ob er gleich hintennach wiederum fordert, daß sein Volkslehrer auch dieses und jenes wissen, und so gar seiner Gemeinde auch über ihrem kirchlichen oder Sectenglauben Rede und Antwort müße geben können. Diß muß er also wissen, ohne es gelernt zu haben. — Zweyter Abschnitt: Vorschläge zur zweckmäßigen Einrichtung des theol. Studiums auf Universitäten: 1) Uebersicht. 2) Nuzbare Kenntnisse. a) Philosophie. b) Religion, d. i. Glückseligkeitslehre, — dahin also auch die Diätetik gezogen wird — c) Neues Testament. — Die Leute sollen immer Jesum als ein vortrefliches Muster kennen lernen — d) Naturgeschichte, Physik, Anatomie. e) Arithmetik und Geometrie. f) Oekonomie. g) Römer und Griechen. h) Geschichte und Literatur. i) Einleitung in die Theologie. k) Anleitung zur Heilkunde für den Landprediger. 3) Fähigkeit zu lehren. a) Pädagogik. b) Uebung in sokratischer Lehrart. c) Rhetorik. d) Uebung

in deutschen Ausarbeitungen. e) Examinatoria. f) Deklamation. 4) Plan des theologischen Trienniums. — Er ist dem bisherigen angemessen, und wir setzen ihn gern her, wenn es der Raumlitte — 5) Erfordernisse zur Ausführung dieses Plans. a) Konsistorialexamina. b) Testimonia. c) Aufsicht. d) Veranstaltungen zum Vergnügen. 6) Noch einige Vorschläge, die vielleicht in die platonische Republik gehören. — Z. B. Man solle die Schulmeisterstellen auf dem Lande zu den Pfarren schlagen, und jedem Pfarrer seinen Candidaten auf gewisse Jahre zugeben, da sie dann gemeinschaftlich Kirche und Schule versehen sollten; dadurch würden viel bessere Männer gezogen werden, als durch Informationen und Hofmeisteren. Taufen, Krankenbesuche &c. könnte man gar den Pfarren abnehmen, und durch alte verständige Leute versehen lassen, die sonst nichts mehr verdienen können &c. 7) Epilog. Unsere Leser werden sich aus dieser Zergliederung einen hinreichenden Begriff von dieser Bahrdtschen Schrift machen können; sie enthält viel wahres und gutes, und allen denen, die an Zubereitung der jungen Geistlichen arbeiten, von den Schulen an bis zum entscheidenden Konsistorialexamen, wird manches gesagt, das beherzigt zu werden verdient. Indessen bleibt es im Ganzen eine eben so schiefe als unausführbare Schrift, die nicht selten sich selber widerspricht, und das Meiste ist auf Mißdeutung des Wortes oder auf Logomachie gebaut. Hr D. Bahrdt will keinen Religionslehrer, wie andere Christen das Wort nehmen, keinen eigentlichen Theologen, keinen Seelsorger, sondern einen Volkslehrer, das ist, den geschicktesten Mann im Dorf, bilden, der in allem, wo der Landmann sich nicht selber mehr zu helfen weiß, ihn

mit gutem Rath unterstütze. Darum er auch Arzt und Oekonom und Feldmesser und alles seyn soll, was der Baur nicht selber ist. Nun das ist was anders. Talia sunt prædicata, qualia permittuntur a suis subjectis. Der Titel der Schrift paßt also nur auf einen Theil des Inhalts.

Nastadt.

Principia catholica introductionis in universam Theologiam christianam methodo demonstrativa academicis prælectionibus accommodata a Joh. Ad. Brandmeyer, insignis eccles. Colleg. Marchio - Bad. Canon. Custode ejusdemque Civitatis Parocho &c. 1785. in 8. 482 Seiten. Eine sehr sorgfältig ausgearbeitete Schrift, wobey uns nur wundert, wie ihr Herr Verf. die altgewordene mathematische Lehrart habe gebrauchen mögen, so gar, daß er auch das Q. E. D. nicht vergessen hat. Sie ist, welches die Uebersicht des Ganzen etwas erschwert, in Partes, Capita, Sectiones, Membra, Articulos abgetheilt, wozu erst noch die Scholia kommen. Es ist leicht wahrzunehmen, daß der Verf. auch unsere Schriften, selbst die neuesten, gelesen habe, und sein Motto aus dem h. Augustinus: In necessariis unitas; in dubiis libertas; in omnibus autem charitas; erregt ein sehr gutes Vorurtheil für seine gesammte Denckungsart. Doch in Ansehung der päpstlichen Gewalt und ihres Ursprungs spricht er wie der strengste Ultramontaner. Man höre ihn S. 215. S. 193. *Primatus Petri, divina auctoritate institutus, tanquam privilegium reale perpetuo in successoribus ejus permanens, non solum primatus honoris erat, sed etiam auctoritatis. Primatus honoris in*

majori gradu nudæ dignitatis ac præeminentiæ unius præ alio consistit; *auctoritatis* est; si quis non solum nomine aut titulo, sed certis etiam annexis juribus sibi soli, propriis alios præcellit; Petrus autem cæteris Apostolis omnibus taliter a Christo prælatus est, ut non solus gauderet prædria, sed nonnullorum quoque jurium, cum peculiari suo officio connexorum, possessor esset. Ergo. Zum Beweis wird man zwar auf S. 130. und 132. gewiesen; wir finden aber auch da nichts, das einem Beweis zu Gunsten Petri und seiner Nachfolger vor den übrigen Aposteln nur ähnlich sähe. Wann der B. in dem kleinern Druck auf Act. I. 15. und XV. 7 sqq. sich beruft, so ist darauf schon oft genug geantwortet worden. Es thut uns immer wehe, wenn teutsche katholische Theologen das Licht nicht nutzen wollen, das Febronius ihnen aufgesteckt hat. Daß der Verf. im übrigen nach den Grundsätzen seiner Kirche schreibt, wird ihm niemand verargen.

Ohne Anzeige des Druckorts.

Was sind die Reichsprälaten, und wie sind sie es worden? Aus der Geschichte beantwortet. 1785. 163 S. in 8. — Was die andern Fürsten als R. Stände und Landesherrn auch sind, und wie es diese geworden sind: so dürfte wohl mancher sich diese Frage beantworten; und darauf läuft nun gerade auch die Antwort des Verf. hinaus, der ein gelehrter Benedictiner aus der R. Abtey Metershausen zu seyn scheint. Die Schrift ist durch eine andere veranlaßt worden, die uns noch nicht zu Gesicht gekommen, aber des Verf. Angabe nach, eine Schmähschrift wider die R. Prälaten seyn, und unter dem Namen Kleerau-

be einen sichern Joh. Ge. Uebelacker zum Verfasser haben soll, der auch vormals in gedachter Abtheilung gewesen und nun aus dem Orden getreten ist. Von vornen herein und so lang es der Verf. mit diesem seinem Gegner zu thun hat, führt die Schrift, die er in Briefen, so an diesen Gegner gerichtet sind, eingekleidet ist, einen viel zu heftigen Ton, als daß sie, so wahr auch übrigens die darinnen angeführten Umstände seyn mögen, dem unpartheyischen Leser gefallen könnte. Ungleich interessanter wird ihr Inhalt, so bald der Verf. auf die Geschichte einlenkt, S. 59 u. f. und bey dessen übrigen zwar durchweg incorrecten, doch blühenden, hie und da die Sachen sehr lebhaft schildernden Style läßt sie sich mit Vergnügen lesen. Daß sich der Monachismus seines Ursprungs nicht schämen darf, daß er sich bey seinem Fortgang um den Anbau des Landes sowohl als der Wissenschaften; und die Erziehung die größten Verdienste erworben; die gelehrtesten und brauchbarsten Männer hervorgebracht; auf eine erlaubte Weise zur Priesterweyhe gekommen, — ist gründlich, doch auf schon längst bekannte Weise erwiesen worden: nur ist durch diß alles dessen Nothdurft, Brauchbarkeit und Verdienstlichkeit nach alt seiner bisherigen Modification, für die jezigen Zeiten unsers Erachtens nicht erwiesen. Was die Reichsstandschaft des Prälatenstandes betrifft, so hat sich der Verf. hiebey die Kundische Preisschrift zur Führerin gewählt, und sonst auch noch die Schmidtsche Geschichte genützt, aber doch immer so, daß des Verf. eigener Forschungsgeist und selbstgewagte Blicke in das Innere und die Tiefe unserer teutschen Reichsverfassung gleich unverkennbar sind.